



Pet 4-19-07-40325-005290

14974 Ludwigsfelde

Sorgerecht der Eltern

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Rechte von Vätern nichtehelicher Kinder zu stärken und eine Gleichberechtigung der Männer in Bezug auf das Sorgerecht herbeizuführen. Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass auch nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, welches die Rechte von Vätern nichtehelicher Kinder in Bezug auf das Sorgerecht angeblich stärken solle, die Praxis deutscher Gerichte anders aussehe. Die gemeinsame Sorge werde von Richtern häufig abgelehnt, wobei es dafür bereits ausreichen könne, dass Mütter gegenüber den Vätern keine Gesprächsbereitschaft signalisieren. Es müsse bereits ab der Geburt eines Kindes automatisch Anspruch auf das gemeinsame Sorgerecht bestehen. Dies gebiete insbesondere der Gleichstellungsgrundsatz, welcher im Grundgesetz verankert sei. Müttern dürfe es nicht ermöglicht werden, durch Handlungen, beispielsweise Störung und Ablehnung der Kommunikation mit den Vätern, das Verfahren dergestalt zu beeinflussen, dass die gemeinsame Sorge abgelehnt werde. Vielmehr solle hier grundsätzlich ein Zwang zur Kommunikation auferlegt werden. Die gemeinsame Sorge solle unter Berücksichtigung des Kindeswohls und Festlegung von Ausschlussgründen



verpflichtender Weise immer ausgesprochen werden. Außerdem sei die Unterhaltpflicht anzupassen. Wer das Recht auf Sorge nicht teilen wolle, müsse auch die Unterhaltpflicht gänzlich allein tragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 254 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Am 19. Mai 2013 ist das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern in Kraft getreten. Dem Gesetz liegt die Überzeugung zugrunde, dass es für ein Kind gut und wichtig ist, wenn grundsätzlich beide Eltern für es Verantwortung tragen. Daher sollen nach dem Leitbild des Reformgesetzes grundsätzlich beide Eltern die Sorge gemeinsam tragen, wenn das Kindeswohl dem nicht entgegensteht (§ 1626a Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuchs – BGB).

Weder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte noch das Bundesverfassungsgericht haben in ihren Entscheidungen allerdings gefordert, dass nicht verheirateten Eltern das elterliche Sorgerecht von Anfang an gemeinsam eingeräumt werden müsste. Vielmehr hat es das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für zulässig erklärt, dass der deutsche Gesetzgeber im Falle nicht miteinander verheirateter Eltern



zunächst der Mutter die Alleinsorge zugewiesen hat, denn – so das Bundesverfassungsgericht – „die Mutter ist die einzige sichere Bezugsperson, die das Kind bei seiner Geburt vorfindet und die aufgrund von § 1591 BGB als Elternteil feststeht“. Zudem gibt es durchaus Fälle, in denen ein Vater für das Kind nicht von Anfang an zur Verfügung steht, etwa weil die Vaterschaft nicht zweifelsfrei feststeht oder weil der Vater zur Verantwortungsübernahme (zunächst) nicht bereit ist. Um sicherzustellen, dass für das Kind vom ersten Lebenstag an tatsächlich und rechtlich Verantwortung getragen werden kann, ist es deshalb gerechtfertigt, den Vater zunächst einmal an der Sorge für das Kind nicht teilhaben zu lassen.

Der Gesetzgeber hat sich daher dafür entschieden, kein gemeinsames Sorgerecht für nicht miteinander verheiratete Eltern kraft Gesetzes ab der Geburt bzw. ab Anerkennung der Vaterschaft zu schaffen. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass die Lebensverhältnisse nicht miteinander verheirateter Eltern sehr heterogen sind. Ein Gesetz muss als abstrakte Regelung allerdings einen Rahmen für eine Vielzahl unterschiedlichster Einzelfälle schaffen. Die Bandbreite möglicher Fallgestaltungen reicht von Frauen und Männern, die nie eine Beziehung miteinander eingegangen sind oder eingehen wollten, über kurzzeitige, u. U. von starken Differenzen geprägte Partnerschaften bis hin zu langjährigen und vertrauensvollen nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem Haushalt, die erst kurz vor der Geburt eines gemeinsamen Kindes scheitern. Der Gesetzgeber hat im Blick, dass grundsätzlich eine gemeinsame elterliche Sorge den Bedürfnissen des Kindes nach Beziehungen zu beiden Elternteilen entspricht. Allerdings hat der Gesetzgeber mit Rücksicht auf das Kindeswohl darauf verzichtet, Eltern eine gemeinsame Sorge gleichermaßen aufzunötigen, wenn ihre Bereitschaft zur gemeinsamen Verantwortung und auch das erforderliche Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen ihnen fehlt.

Die Frage, ob das Kindeswohl gegen eine gemeinsame Sorge spricht, lässt sich dabei nicht ohne einen Blick auf die Kommunikationsfähigkeit und Verständigungsbereitschaft der



Eltern beantworten. Dass es womöglich bei der Kommunikation zwischen den Eltern Streit gibt, mag mit dem Kind primär nichts zu tun haben, jedoch kann es sich auf dessen Wohl auswirken, wenn eine konfliktfreie Kommunikation nicht möglich ist.

Ob die erforderliche Kommunikation zwischen den Eltern möglich ist oder ob zu erwarten ist, dass ständige Differenzen auf Dauer das Wohl des Kindes beeinträchtigen werden, entscheidet das Gericht im Rahmen einer Prognose. Dabei gibt es jedoch Einschränkungen: nicht in jedem Einzelfall müssen die Eltern im Fall gemeinsamer Sorge eine einvernehmliche Lösung herbeiführen. Bei dauerhaft getrennt lebenden Eltern ist das gegenseitige Einvernehmen bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung erforderlich (§ 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB). Dabei besteht weitgehende Einigkeit über den Kernbereich der Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Hierzu zählen u. a. die Aufenthaltsbestimmung, die Erziehung des Kindes in prinzipiell zu klarenden Fragen sowie die Auswahl der Kindereinrichtung oder Schule, der Abbruch oder Wechsel einer gewählten Schulausbildung oder der Abschluss eines Ausbildungsvertrages. Von wesentlicher Bedeutung ist auch die Entscheidung über medizinische Eingriffe, die mit der Gefahr erheblicher Komplikationen und Nebenwirkungen verbunden sind. In Angelegenheiten des täglichen Lebens hat jedoch der Elternteil, bei dem sich das Kind für gewöhnlich aufhält, die Alleinentscheidungsbefugnis (§ 1687 Absatz 1 Satz 2 BGB). Damit bleiben dem überwiegend erziehenden Elternteil auch im Fall gemeinsamer Sorge alleinige Entscheidungsbefugnisse in vielerlei Alltagsfragen. Wenn in wesentlichen Fragen unüberwindbare Differenzen zwischen den Eltern vorhersehbar sind, wäre dem Kindeswohl jedoch mit einer kraft Gesetzes eintretenden gemeinsamen Sorge nicht gedient.

Soweit mit der Petition gefordert wird, dass wer das Recht auf Sorge nicht teilen wolle, auch die Pflicht des Unterhalts allein tragen müsse, weist der Ausschuss darauf hin, dass zum 1. Januar 2008 das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts in Kraft getreten ist.



Danach gilt für geschiedene Ehegatten, dass diese in verstärktem Maße für sich selbst sorgen müssen.

Vom Ehegattenunterhalt zu unterscheiden ist der Kindesunterhalt. Die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt beruht auf dem Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind und den damit verbundenen Grundprinzipien familiärer Solidarität und Einstandspflicht. Das Gesetz nimmt aber nicht nur einen Elternteil in Anspruch. Vielmehr sind grundsätzlich beide Elternteile unterhaltpflichtig. Ein minderjähriges Kind benötigt jedoch nicht nur Geld, es muss auch gepflegt und erzogen werden. Diese sog. Betreuungsleistung erbringt der mit dem Kind überwiegend zusammenlebende Elternteil. Der andere Elternteil ist entsprechend für die finanziellen Bedürfnisse des Kindes verantwortlich (sog. Barunterhalt). Auf diese Weise sollen die Lasten auf beide Elternteile angemessen verteilt werden.

Da Kinder im Gegensatz zu Erwachsenen nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können, ist das Gesetz beim Kindesunterhalt besonders streng. So wird vom barunterhaltpflichtigen Elternteil erwartet, alles nur Zumutbare zu tun, um den Unterhalt sicherzustellen. Diese sog. verschärfte Unterhaltsverpflichtung kommt auch in dem vergleichsweise niedrigen Selbstbehalt (Eigenbedarf) des Unterhaltpflichtigen zum Ausdruck, der derzeit für Erwerbstätige bei 1.160,00 Euro, für nicht Erwerbstätige bei 960,00 Euro liegt (vgl. Düsseldorfer Tabelle, Stand 1. Januar 2021). Mit diesem am Existenzminimum orientierten Selbstbehalt wird aber zugleich sichergestellt, dass der Unterhaltpflichtige finanziell nicht überfordert wird.

Im Interesse des Kindes kann der Unterhaltsanspruch minderjähriger Kind auch nicht beschränkt werden oder gar vollständig wegfallen (§ 1611 Absatz 2 BGB). Selbst bei massiver Verletzung des Umgangsrechts kommt eine Kürzung des Kindesunterhalts nicht in Betracht, denn eine Streichung des Unterhalts würde sich letztlich zum Nachteil des Kindes auswirken.



Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass im April 2018 das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine Arbeitsgruppe „Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“ eingesetzt hat, um den Reformbedarf im Kindschaftsrecht vertieft zu prüfen. Ziel ist eine Reform, die auch moderne Betreuungsmodelle besser als bisher abbildet, einvernehmliche Lösungen erleichtert sowie die elterliche Verantwortung unter Berücksichtigung von Kindeswohl und Kindeswillen stärkt. Am 29. Oktober 2019 stellten die Expertinnen und Experten dieser Arbeitsgruppe 50 Thesen zu einer Reform des Sorge- und Umgangsrechts vor, die auf der Internetseite des BMJV abrufbar sind.

Unter Einbeziehung dieser Thesen wird im BMJV an einem Gesamtkonzept für grundlegende Reformen im Kindesunterhaltsrecht, Abstammungsrecht sowie im Recht der elterlichen Sorge und des Umgangs gearbeitet, dessen Umsetzung die Neustrukturierung wesentlicher Teile der familienrechtlichen Vorschriften erfordert. Da sie kurzfristig aber nicht zu realisieren ist, hat das BMJV parallel einen Gesetzentwurf erstellt, durch den gewisse Elemente u. a. aus dem Sorge- und Umgangsrecht, aber auch aus dem Abstammungs- und Unterhaltsrecht zum Gegenstand einer Teilreform gemacht werden sollen. Insoweit bleibt der weitere Gang des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten. In diesem Zusammenhang hält der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, in die diesbezüglichen Überlegungen und politischen Diskussionen einbezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen. Der von der Fraktion der FDP gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit sie das automatische gemeinsame Sorgerecht bereits ab der Geburt des Kindes betrifft, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.